

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1860)**

Heft 75

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 75.

—+—+—+ Mittwoch den 19. September. —+—+—+

1860.

Zur Geschichte Rheinau's.

III. Nachtrag.

1. Im Jahr 1856 wurde endlich nach mehrjährigen Unterhandlungen das sogenannte Epavenrecht zwischen Baden und der Schweiz aufgehoben, womit auch der bisherige auf das Klostervermögen im Großherzogthum Baden gelegte Sequester aufhörte. Gleich darauf mußten die bei der Großherzoglichen Badischen Amortisations-Kasse hinterlegten Zehent- und Grundzins-Kapitalien aufgelöst, und dann nach Zürich geliefert werden. Ueber 150,000 Fr. Dafür gab man wieder der Staats-Kasse nicht mehr beliebige Kapital-Briefe zc. zc.

2. Den 19. October 1857 wurde bei der Großraths-Versammlung in Zürich eine Petition des Klosters Rheinau, um freie Verwaltung des Vermögens, und um freie Novizen-Aufnahme vorgelegt. Diese Petition aber wurde an den hohen Regierungsrath überwiesen, um zur geeigneten Zeit darüber wieder an den Großen Rath sein Gutachten abzugeben. Diese geeignete Zeit aber kann nun ebenso lange wieder ausbleiben, als lange das bisherige Einsteilen gedauert hat. Und dann werden von den noch lebenden Mitgliedern des Klosters wenige mehr übrig und am Leben sein. Solches scheint auch im Plane zu liegen — denn seither sind schon über 10 Großraths-Versammlungen vorüber gegangen, ohne dem Kloster auch nur eine etwaige Antwort auf seine eingegebene Petition zu geben. Wohl aber antwortete man factisch darauf, indem man bedacht ist, und auch schon Einleitungen getroffen, alles Klostervermögen im Badischen nach und nach in den Kanton Zürich hinein zu ziehen, um so kein Aufsehen und keinen Lärmen wegen Aufhebung des Klosters zu machen. Wogegen aber das Kloster sich schon zum voraus entschieden und kräftig bei der hohen Regierung in Zürich erklärt und sich verwahrt hat.

3. Schon im Februar 1857, um dem bisherigen Uebelstande zwischen Regierung und Kloster ein Ende zu machen, wurde in einem öffentlichen Zürcher Blatte baldige und

ehrenhafte Pensionirung der Klosterherren gerathen. Dagegen aber wurde in einem andern Zürcher Blatt den 6. März 1857 geschrieben und gesagt, daß man wohl etwas besseres thun könnte, als eine solche Maßregel anrathen. Ja man könnte freilich etwas besseres thun und dazu stimmen wir auch bei. Nämlich, die hohe Regierung in Zürich möge das Kloster wieder in seine vollen alten Rechte einsetzen. Sie möge ihm wieder freie und unabhängige Novizen-Aufnahme und freie Verwaltung seines Vermögens gestatten, und dann das Kloster-Vermögen nicht mehr willkürlich, sondern wie bei andern Kantonsbürgern mit Steuern und Abgaben belegen. Denn durch das bisherige Verfahren wird das Gefühl der katholischen Mitleidgenossen ebenso oder noch mehr verletzt, als durch gänzliche Aufhebung des Klosters. Aber nein, heißt es im Sinne des Widerspruch-Blattes; diese Eigenthumsbesitzer müssen noch weit mehr als gegen die 30er Jahre ein verkümmertes und verbittertes Leben haben. Sie sollen noch länger den Knecht der Regierung machen und für selbe die Klöstergüter besorgen; sie sollen noch mehr tribulirt werden. Einer muß den Andern in's Grab tragen, trostlos und jämmerlich müssen sie dahin schmachten; dann erst können wir freizugreifen und wir müssen das Kloster eben nicht aufheben. Wir sind dann an allem unschuldig und waschen die Hände. Aber solches und all' oben Gesagte, ist es etwa keine Verletzung des Rechtsgefühles, auf welches sich das scheinheilige Zürcher Blatt beruft? Ist solches nicht weit ärger und schmälicher, als selbst eine ausgesprochene Pensionirung und Auflösung des Klosters? Im Schooße der Regierung, heißt es fernerz, ist noch nichts über die Aufhebung (aber auch noch nichts über die Wiederherstellung) des Klosters vorgekommen. Freilich nicht, denn man will warten, wie schon gesagt, bis gar alle im Kloster lebenden Mitglieder zu allen Dienstleistungen ganz unfähig, verkrüppelt und unbrauchbar gemacht, oder gar in Harn und Gram dahin gestorben sind. Sehr artig, du tolerantes Zeitungs-Blatt! sehr nobel, sehr edel, sehr honett, sehr human, sehr billig, sehr gerecht, sehr ehrenhaft und ruhmwürdig! Dieses alles

aber haben wir geschrieben, damit die ganze Welt auch wisse, welche Sünde und welch' schreiendes Unrecht man an dem Kläglich dahin schwindenden, ehrwürdigen und uralten schönen Kloster Rheinau und an seinen noch lebenden und den bereits schon seit 30 Jahren verstorbenen Klosterherren begangen.

IV. Verzeichniß der wirklich noch lebenden Mitglieder des uralten Benedictiner-Stifts Rheinau 1860.

Der Hochwürdigste Gnädigste Hr. Abt Leodegar Zneichen von Urswil, Kanton Luzern. Geboren 19. März 1810. Prof. 11. October 1829. Erwählt 16. September 1859.
Priester.

- H. P. Gerold Meier von Stühlingen, Großh. Baden.
Geb. 9. März 1790. Prof. 7. October 1810.
" P. Pius Barmettler von Buochs, Kt. Unterwalden.
Geb. 9. October 1793. Prof. 7. October 1810.
" P. Martin Berger von Boswil, Kt. Aargau.
Geb. 11. Hornung 1798. Prof. 15. November 1816.
" P. Maurus Hensler von Einsiedeln, Kt. Schwyz.
Geb. 26. März 1796. Prof. 15. November 1816.
" P. Pirmin Wipf von Altenburg, Großh. Baden.
Geb. 17. Hornung 1802. Prof. 15. November 1821.
" P. Fridolin Waltenspül von Egg, Kt. Aargau.
Geb. 25. Juli 1803. Prof. 15. November 1821.
" P. Benedict Kbsler von Stühlingen, Großh. Baden.
Geb. 12. September 1805. Prof. 20. November 1825.
" P. Basil Meienfisch von Kaiserstuhl, Kt. Aargau.
Geb. 29. Jänner 1808. Prof. 8. September 1828.
" P. Ambros Widmer von Kaiserstuhl, Kt. Aargau.
Geb. 8. August 1807. Prof. 15. November 1829.
Laienbrüder.

- Br. Beat Leutenegger von Wengi, Kt. Thurgau.
Geb. 12. November 1798. Prof. 15. November 1822.
" Blasius Wipf von Altenburg, Großh. Baden.
Geb. 12. November 1804. Prof. 8. September 1828.
" Agathon Münch von Billingen, Großh. Baden.
Geb. 19. April 1806. Prof. 15. November 1830.

Aus dem Diathum Basel. *)

— † (Mitgetheilt.) I. Die Schlußnahme des aargauischen Regierungsraths, daß todtgeborne oder vor der Taufe verstorbene Kinder mit demselben Ritus beerdigt werden sollen, der für die Beerdigung getaufter Kinder geschrieben ist, diese Schlußnahme ist in ihren Tendenzen und Folgen unendlich wichtig.

*) Um diesen Aufsatz, welcher eine brennende Frage bespricht, sofort unsern Lesern mittheilen zu können, sind wir genöthigt, in dieser und der folgenden Nr. einige Einsendungen und die kirchlichen Tages-Nachrichten abzukürzen oder zu verschieben.

Wenn die aargauische Regierung, in der Eigenschaft eines protestantischen Landes-Bischofs noch so tief in das innere Leben der protestantischen Kirche eingreift, so mag und muß sich das die protestantische Kirche gefallen lassen.

Mit dem nämlichen Rechte, womit die Landesregierungen als f. g. Oberbischöfe, von den Reformatoren aufgerufen, die Glaubensänderung vornahmen, mit demselben Rechte ändern sie heute bestehende Cultusformen der protestantischen Kirche ab und führen neue ein. Allein anders verhält es sich mit der katholischen Kirche. Diese hat sich ihrer Lehr-, Priester- und Disciplinar-Gewalt nie begeben, hat die Macht zu lehren, die Sacramente zu verwalten und die kirchliche Disciplin zu überwachen, nie dem Staate abgetreten; sie kann dieß nicht thun, ohne sich selbst zu vernichten; ja sie könnte und müßte eher ganze Völkerschaften aufgeben, als daß sie sich dieser Gewalt und dieses Rechtes selbst begeben könnte. Abgefallene Völker können für die katholische Kirche wieder gewonnen werden, aber das aufgegebene Princip kann nicht leicht mehr zurückeroberet werden. — Zudem sind die Katholiken Aargau's als Katholiken in den bürgerlichen Staatsverband Anno 1815 getreten, und sie wollen nicht von der Staats-Omnipotenz auf dem Wege der Gnade ihre heiligsten Rechte zugeschnitten erhalten. Daß drei Katholiken in der Regierung sitzen, ändert an der ganzen Rechtsfrage um so weniger, als ja eines derselben an der Spitze der Heßjagden gegen die Katholiken stehen könnte. Uebrigens werden treue Katholiken auch als Regenten sich nicht wohl eine bischöfliche Gewalt über ihre protestantischen Bürger anmaßen, auch dann nicht, wenn die protestantische Kirche ihnen diese Macht wirklich beilegt; darum überträgt z. B. der katholische König des protestantischen Sachsens die bischöfliche Gewalt über seine protestantischen Unterthanen auf den protestantischen Cultminister.

Die Regierung von Aargau hat diese obengenannte Verordnung für den protestantischen Kantonstheil bereits im Jahre 1838 erlassen, und dieselbe nun auch auf den katholischen Kantonstheil ausgedehnt. Wir wissen nicht, wie die protestantische Geistlichkeit jene mit dem Heidelberger Katechismus nicht übereinstimmende Verordnung angenommen hat; aber das wissen wir, daß eine ihrer Kirche treu ergebene katholische Geistlichkeit diese Verordnung mit der katholischen Lehre von der Erbsünde und dem hl. Taussacrament nicht in Einklang bringen kann.

II. Die alte Sitte und Vorschrift der Kirche, wornach todtgeborne oder vor der Taufe gestorbene Kinder am ungeweihten Orte und ohne den üblichen Ritus beerdigt werden sollen, beruht auf dem Wesen der Taufe selbst. Die Taufe ist nach katholischer und protestantischer Lehre das-

jenige Sacrament, wodurch der Mensch von der Erbsünde gereinigt und in die Kirche Gottes als Glied derselben aufgenommen und geheiligt wird. Die Taufe ist die nothwendige Bedingung für den Eintritt in die kirchliche Gemeinschaft und für Theilnahme an den Heils- und Gnadenmitteln der Kirche. Es kann somit nur der Getaufte als wirkliches Mitglied der Kirche betrachtet werden. Wenn also nur die Getauften Anspruch haben auf die öffentlichen Gebete der Kirche und ihre Heilmittel, so kann ein feierliches Begräbniß nach kirchlichem Ritus Nicht-Getauften gar nie zugestanden werden. Mit demselben Recht könnte ein Jude oder ein Heide das kirchliche Begräbniß verlangen. Jedenfalls würde ein Protestant mit mehr Grund ein katholisches kirchliches Leichenbegängniß ansprechen, insofern er, da die katholische Kirche die Gültigkeit einer protestantischen Taufe anerkennt, für sich gewissermaßen die Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirche in Anspruch nehmen wollte. Der Nichtgetaufte steht unstreitig der Kirche viel ferner, als der getaufte Protestant.

Die Vorschrift und Sitte, ungetaufte Kinder ohne den gewohnten kirchlichen Ritus zu beerdigen, hängt also mit dem katholischen Dogma von der Bedeutung und der Wirksamkeit und Nothwendigkeit der Taufe so eng zusammen, daß mit jener Vorschrift und Sitte consequenter Weise das kirchliche Dogma von der Taufe ebenfalls müßte aufgegeben werden. Ueberhaupt sind die Glaubenslehren der katholischen Kirche nicht todte oder nackte Lehrensätze, die keine practische Consequenz haben, dieselben nehmen Fleisch und Blut an — sie incarniren sich, wie der ewige Gottessohn, und treten in einer sichtbaren oder hörbaren Gestalt und Form vor uns. Das Fleisch und Blut dieser Glaubenswahrheiten sind die kirchliche Sitte, Disciplin, Ordnung, der Ritus, die Liturgie, die Verfassung der Kirche. Man kann nun das Dogma der Kirche theils directe durch ungläubige oder häretische Sätze angreifen, theils indirecte und mehr thatsächlich durch Untergrabung der kirchlichen Sitte, Verfassung und Liturgie. Das erstere kann durch einen unchristlichen oder unkirchlichen Unterricht in den Schulen (selbst in den Fächern der Geschichte, Literatur und Philosophie, auch Naturgeschichte) geschehen; das letztere durch Staats-Verordnungen in bezeichneter Richtung und Tendenz. (Fortsetzung folgt.)

✠ (Mitgetheilt.) In mehr als einer Gegend der Schweiz wurde schon öfters nicht nur im Stillen, sondern auch öffentlich nach genauerer Abhaltung der **Pastoralvisitationen** gerufen; man erinnert sich, daß vor einiger Zeit in einer Diöcese sogar eine weltliche Regierung sich bemächtigt fühlte, einen Hochw. Bischof zu ersuchen, die Pastoralvisitation nicht nur zum Schein, sondern in Wirk-

lichkeit gemäß den kanonischen Vorschriften vorzunehmen. Wenn die Einnischung der weltlichen Gewalt in das Kirchenregiment nicht von Gutem ist, so wäre es noch mehr vom Schlimmen, wenn Kirchenvorsteher den weltlichen Regierungen begründeten Anlaß zu solchen Ermahnungen geben sollten. Mit Vergnügen haben wir in dieser Beziehung vernommen, daß der neugewählte Hochw. Bischof von Chur mit den Pastoralvisitationen vollen Ernst macht, und anläßlich seiner Ende September und Anfangs October im Kanton Schwyz vorzunehmende Firmreise eine genaue, in's Einzelne gehende, thatsächliche Visitation verbunden wissen will. Zu diesem Zwecke hat der Hochw. Bischof den Hochw. Decanen in besondern Formularen die Punkte mitgetheilt, welche bezüglich des Zustandes jeder Pfarrei untersucht werden sollen; dieselben beziehen sich 1) ad Ecclesiam parochialem, Sacella, et ceteras fundationes pias, 2) ad Parochum, seu Beneficium parochiale et Beneficiatos, 3) ad Parochianos et eorum Statum, 4) ad diversa. Die Decane haben über diese Fragen bereits igt in den einzelnen Pfarreien Erkundigungen einzuziehen, die nothwendige Untersuchung anzustellen, so daß der Hochw. Bischof bei seiner Ankunft sofort über den Zustand der Kirchen, der Geistlichen und der Gemeinden sich genau Kenntniß verschaffen kann.

Bei der Wichtigkeit, welche diese Sache hat, wollen wir hier einige der zur Untersuchung bestimmten Punkte (es sind im Ganzen 41) anführen.

Quis divinorum Officiorum tempus et ordo per annum, et quam frequens Concio atque Catechesis esse inibi solent?

Quenam dos seu fundus Ecclesiae? An cum vel sine hypotheca? Qui redditus annui? Quæque et quanta expensa ordinaria?

An fasti seu libri Baptizatorum, Confirmatorum, Matrimonii atque Defunctorum cum debitis annotationibus diligenter inscripti habentur, ac etiamne *Annales* Paroeciae pro rebus gestis factisque loci notabilioribus inscribendis prostant continuanturque, et a quo tempore?

An viget in populo diligens cultus divini frequentatio? Quæ porro reliquorum mandatorum Dei et Ecclesiae observantia? Vel reperiantur aliqui, et qui sunt notabiliores defectus?

Utrum quipiam errores contra Fidem seu Ecclesiae doctrinam serpere ibidem noscuntur? An peccata publica, scandala, praxes aut opiniones superstiosæ aliive abusus graviores dominantur? Et quenam?

Quenam in Paroecia Sacramentorum frequentatio?

Qualis usus earum rerum, quibus christiana pietas et disciplina foviri solet, nominatim;

- a. Quodnam studium precum et publicæ comprecationis frequentia?
- b. Qui libri precatorii, aliique spirituales apud populum maxime in usu? Inter illos nulline dubii, suspecti aut superstiosi?
- c. Quæ precipuæ devotiones, uti Indulgentiæ? Num recentior introductæ, et veteres expirarunt? An adest *Via Crucis*?

d. Quæ speciales processiones, expositiones SSmi Sacramenti? Ultrumne viget publica comprecatio vespertina?

Quæ et quam diligens juventutis institutio a parentibus præstita? Quæ in scholis, in Chatechesi publica, etc., et quoties habetur ista?

Quænam et quod habentur scholæ in Parœciæ ambitu? Ludimagistri qui, quales, an doctrina et moribus integri? Quæ scholarum ruralium frequentatio?

Generatim quid prostat, deficitve in Ecclesiis, in populo et in Communitate, quod Episcopo scitu necessarium esse possit, aut videatur?

Denique quid pro emendandis vitiis, aut tollendis, si qui sunt, abusibus, aut pro incremento cultus divini christianæque pietatis, et disciplinæ statuere seu ordinare videtur necessarium, aut opportunum?

Diese Kundgebung der apostolischen Thätigkeit und des Hirtenamtlichen Eifers des Hochwst. Bischofs Nikolaus von Chur wird allseitig mit Freude und Dank aufgenommen, und man kann bei diesem Anlaß den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte der Hochwst. Episcopat der Schweiz sich verständigen, um die Pastoralvisitation in allen Kantonen nach einem solchen, von ihnen vereinbarten, gleichmäßigen Maßstabe vorzunehmen. Es steht uns, als den untergeordneten Gliedern, nicht zu, hierüber unsern Hochwst. Oberhirten Andeutungen zu geben, allein den allgemeinen in Clerus und Volk immer mehr hervortretenden Wünschen nach einem solchartigen Zusammenwirken der schweizerischen Bischöfe glauben wir uns verpflichtet, hiermit einen ehrfurchtsvollen Ausdruck zu verleihen.

— † **Bundesstadt.** Msgr. Bovieri hat dem Bundesrath angezeigt, daß der hl. Vater Pius IX. ihm Vollmacht zur Unterhandlung über die Lostrennung Tessins und Bündens von den italienischen Bischümern gegeben habe. Der päpstliche Geschäftsträger wünscht Luzern als Conferenzzort, ist aber auch bereit, zu diesem Zwecke sich nach Bern zu begeben.

— † **Vom Rhein.** (Brief.) Da die Concordats-Vorgänge in unserm Badischen Nachbarlande auch in der Schweiz die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so dürfte den Lesern der 'Kirchen-Zeitung' folgender Bericht über die neuesten Erscheinungen nicht unwillkommen sein. Die Gesekentwürfe, welche die Convention mit Rom aufhoben, das großherzogliche Manifest desavouirten, die Friedenshoffnungen der Katholiken vernichteten und den Kirchenstreit um 6 Jahre zurückschleuderten, sind von beiden Kammern angenommen worden, „um Frieden zwischen Kirche und Staat herzustellen.“ Ist die liberal-kirchliche Partei befriedigt, so hat die katholische Kirche Frieden; ob sie und das katholische Volk zufrieden sein wollen oder können, das kommt nicht in Frage. Ließen sie sich wirklich, ganz entgegen den Grundsätzen des Christenthums, das da Friede, Versöhnlichkeit und Entfagung predigt, beifallen, Unzufriedenheit

zu äußern, so gibt's jetzt Gesetze, welche die Störer der „öffentlichen Ruhe und Ordnung“ zur Verantwortung ziehen. Doch wird es noch viel zu thun geben, wenn die Leute überzeugt werden sollen, daß nicht vom obersten Kirchenrath in Rom, sondern von der Karlsruher Volkskammer Heil und Frieden für die katholische Kirche kommen könne, und daß der wahre Kirchenfriede nur in der Annahme aller Vorschläge und Wünsche der liberal-kirchlichen Partei bestehe. Mitten im Siegesjubel hat man erkannt, daß dieß Werk noch nicht ganz vollendet sei. Dieß bekunden die Schlusssprüche des Ministers in der letzten Sitzung. Er sagt: „All unsere gesetzgeberische Wirksamkeit reicht nicht aus, wenn nicht das Volk zu den Gesetzen steht,“ und „bei Einzel-Übertretungen weiß die Regierung wohl Rath (!); bei massenhafter aber tritt naturgemäß ein — Nothstand ein.“ — Ganz natürlich! Mit einzelnen Renitenten wird man leicht fertig; man steckt sie eben einfach ein. Was aber anfangen bei massenhafter Renitenz? Dem vorzuarbeiten und vorzubeugen sind die Herren Abgeordneten mit der Mission entlassen, das Volk in ihren Bezirken aufzuklären für Annahme und Aufnahme der Bestimmungen der Gesekentwürfe, damit, wenn es etwa einigen Geistlichen einfallen sollte, Papst und Erzbischof mehr zu gehorchen, als dem Karlsruher Volkskirchenrath, die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht durch Volkstheilnahme für den Geistlichen gestört werde. Wie wir jedoch vernehmen, steht die Pfarr-Geistlichkeit treu zum Erzbischof und das Volk treu zu seinen Pfarrern und es darf daher die Kirchenfrage im Großherzogthum Baden keineswegs als eine „verstummte“ betrachtet werden.

— * **Ostschweiz.** Im 'Reformirten Kirchenblatt' werden Sailer und Wessenberg in einen Tiegel geworfen und diese beiden Männer als geistesverwandte, evangelische Katholiken (?) nebeneinander gestellt. Schreiber dieß, welcher mit Sailer sehr vertraut, fühlt sich verpflichtet, im Namen der zahlreichen schweizerischen Sailer-Schüler gegen eine solche Verwechslung Einsprache zu heben; Sailer hatte mit den wessenbergischen, nach Nationalkirchlichen schwärmenden Tendenzen nichts gemein.

— † **St. Gallen.** Das Kloster Wurmispach suchte sich seit Jahren durch Erziehung der weiblichen Jugend um Land und Leute verdient zu machen; es trat heraus aus dem bloß contemplativen Leben, um im wahren Sinne des Wortes gemeinnützig zu werden. Das Kloster ließ sich keine Kosten und keine Opfer scheuen, um durch tüchtige Lehrerinnen und Lehrmittel allen Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Die dießjährigen Prüfungen, welche von einem Mitgliede des Administrationsrathes abgenommen worden, haben nach dem Berichte des 'Tagblatts' auch sehr erfreuliche Resultate zu Tage gefördert. In der deutschen (Siehe Beilage Nr. 75.)

Sprache wurde Tüchtiges geleistet, sowohl in der Theorie als in practischen Uebungen. In der Geschichte wird auf eine so treffliche pragmatische Weise verfahren, daß wir nur jeder Schule einen solchen Unterricht wünschen möchten. Die sämtlichen Hülfsfächer zeigten Fleiß, Eifer und richtiges Verständniß von Seite der Lehrenden und Lernenden. Selbst im Zeichnen traten dem Besucher charmannte Arbeiten entgegen, während dem in weiblichen Arbeiten, sowohl in Kunstarbeiten, als in den gewöhnlichen Haushaltungsarbeiten kaum etwas zu wünschen übrig blieb. Alles was in ein gutes Haus und eine gute Wirthschaft gehört, fand seine Vertretung. Zu bedauern blieb einzig, daß nicht viel mehr Zuhörer aus der Umgegend sich eingefunden, um selbst Zeugen der vortrefflichen Leistungen zu sein.

— † **Schwyz.** Unsere Nachbarn, die Zürcher, stimmen bereits Siegeshymnen an über den Fall Roms, in welchen der Zwinglische Fanatismus sich wieder spiegelt. So jubelirt die „N. Zürcher-Z.“:

Rom:

Nun schleud're deine Blitze, Vatican!
Ein Hohngelächter folgt statt Donnerrollen;
Den Blitzen, welche Geister treffen sollen,
Verleiht die Furchtbarkeit ein leerer Wahn.
Und jener Wahn, der lang die blöde Herde
Umfangen hielt, zerriß wie Nebelstör.
Der Tag bricht an auf uns'rer schönen Erde,
Und steh', dein Bannstrahl knickt wie schwaches Noth.

Diese Siegeshymne ist jedenfalls — verfrüht!

— † **Luzern.** (Brief v. 15.) Mit der prachtvollen neuen Orgel im Hof, auf die sich ganz Luzern freut, geht es unentwegt vorwärts; allein von den zu renovirenden Altären, für welche ein Kaplan eine so schöne Stiftung gemacht, dem ganz Luzern zum Dank verpflichtet, will es, wie es scheint, gar nicht vorwärts; man hofft aber um so sicherer eine schöne und solide Arbeit; die Männer, die die Sache leiten, bürgen dafür.

Die Bettags-Proclamation von Luzern ist sehr kurz, gibt in wenig Worten die Bedeutung des Tages an, macht auf die Heimfuchungen Gottes aufmerksam, die unsern Canton durch Hagelschlag und Ueberschwemmung getroffen, weist auf die drohenden Gewitterwolken hin, die in schrecklichen Krieg hier und da sich schon entluden und auch gegen unser theures Vaterland sich zu erheben scheinen, mahnt schließlich zum Vertrauen auf Gott und zum Gebet, und endigt mit den bekannten Verordnungen. Ein Meisterstück scheint sie uns nicht zu scheinen, doch besser als manche frühere.

Während einige liberale Zeitungen über die letzte Versammlung des Pius-Vereins mit Zufriedenheit oder mit Anstand ihre Bemerkungen hören lassen, ahmt der „Eidgenosse“ die Natur eines verstandlosen zänkischen Weibes nach, das natürlich immer recht hat.

— † **Aargau.** Wie wir vernehmen, ist die Unterhandlung bezüglich der Pfarrei Dietikon im Gang; die aargauischen Filialen der katholischen Pfarrei Dietikon sollen mit Einwilligung des bischöflichen Ordinariats von Chur von diesem Bisthum und von der Pfarrei Dietikon abgetrennt, und dem Bisthum Basel einverleibt werden.

— † **Hr. Pfarrer Kälin** von Zürich hielt am Grabe des Herrn Pfarrer Doswald die Leichenrede. „Wir haben (bemerkt die Botschaft) geglaubt, die Leichenreden seien gesetzlich verboten. Es scheint, dieß sei nur für die gemeinen Leute der Fall.“

— † **Rom.** (Mitgetheilt.) Die Vorgänge nehmen hier, wie vorauszusehen war, eine ernste Wendung. Die päpstlichen Staaten werden einerseits von den Garibaldi'schen Schaaren aus Neapel und anderseits von den Piemontesischen Truppen aus Toskana angegriffen und so die päpstliche Armee zwischen zwei Feuer genommen. Wird Lamoricidre mit seiner kleinen Armee der Uebermacht Widerstand leisten können? Oder steht ihm das Loos der Sonderbundsarmee bevor? Dem sei wie ihm wolle, Gott weiß den Felsen Petri auch ohne Armee zu schützen. — Die Zeit scheint heranzunahen, von welcher der Seher gesagt: „Israel infandum crimen audet, morte piandum.“ Bittere Tage scheinen dem hl. Vater und der Kirche bevorzustehen, allein die Prüfung dürfte nur kurz sein und die Kirche Gottes wird in nicht ferner Zeit herrlich aus derselben hervorgehen. Daher Beten, Geduld und Muth!

Turin. „Der Krieg gegen den Papst ist erklärt.“ So überschreibt die „Armonia“ einen längeren Leitartikel, worin sie diese Ueberschrift zu rechtfertigen sucht. In der That, es brauchte so viel Aufwandes, um dieses nachzuweisen; stimmen doch heute selbst die regierungsfreundlichen Blätter alle im Chorus zusammen: die Regierung möchte dem, was vorgeht, doch den rechten Namen verleihen; denn das Geheimniß, das alle wissen, sei auf dem Grad angekommen, wie in jenem Lustspiel, wo die Schauspieler, die ebenfalls sämtlich in das Geheimniß eingeweiht sind, damit endigen, daß sie einander fragen, vor wem man eigentlich das Geheimniß bewahren müsse. Es brauchte auch nicht der Spiegelfechtere mit der Sendung des Grafen della Minerva als Träger des Ultimatus, worauf die Kriegserklärung erfolgen soll, wenn der piemontesische General Roselli schon vorher in die Marken eingefallen ist.

Frankreich. Paris. Der erste Band der Sammlung von Hirtenbriefen, welche in Rom unter dem Titel: „Die zeitliche Gewalt der Päpste in ihrer Integrität vertheidigt von der Kirche der katholischen Welt“, herausgegeben wird, ist hier bei den Buchhändlern confiscirt worden.

Bayern. Bamberg. Nach dem Pastoralblatte war der Zweck der Zusammenkunft Sr. Excellenz unseres Hochwft. Herrn Erzbischofs mit den Bischöfen der fränkischen Kirchenprovinz in Eichstädt eine Vorbefprechung über das künftig in Bamberg abzuhaltende Provinzialconcil. (Wann wird es den schweizerischen Bischöfen möglich werden, auch ein Provinzialconcil zu halten im Lande der Freiheit par excellence?)

Koburg. Kürzlich wurde die hiesige neue katholische Kirche durch den Hochwft. Herrn Erzbischof Deinlein von Bamberg, welcher vor einer Reihe von Jahren der Seelsorger der hiesigen katholischen Gemeinde gewesen ist, eingeweiht. Dem Weiheacte wohnten die Mitglieder des herzoglichen Staatsministeriums, der Magistrat, sowie die protestantische Geistlichkeit bei. Die Predigt hielt der Priester Dr. Kazenberger aus Bamberg.

Oesterreich. Wien. Von Schul- und Jugendfreunden wurde in diesem Jahre ein neuer Verein unter dem Namen des „Joseph-Galasanz-Vereines“ oder des „Vereines zur Verbreitung von Druckschriften für Jugend-Erziehung und Bildung“ gegründet. — Dieser Verein stellt sich die Aufgabe, durch unentgeltliche Verbreitung geeigneter Druckschriften die Zwecke der katholischen und patriotischen Jugend-Erziehung und Bildung zu fördern. — Die Wirksamkeit des Vereines wird sich auf die Schulen in der Wiener f. e. Diocese erstrecken. Die Vertheilung der Bücher des Vereines soll die üblichen Prämienbücher nicht ersetzen. Zur Verbreitung werden nur solche Jugendschriften gewählt, welche für diese Zwecke von der katholischen Kirchenbehörde für die Jugend als zulässig und geeignet erkannt worden sind. Jedes Mitglied des Vereines hat sich zum Erlage eines jährlichen Beitrages von zwei Gulden und zur Uebernahme einer persönlichen Leistung zu verpflichten. Teilnehmer des Vereines kann jeder werden, der einen Beitrag von 50 kr. österr. Währung leistet.

Personal-Chronik. Ernennung. [Zug.] Hochw. Hr. Professor Friblin ist zum Pfarrer von Cham ernannt worden.

Berichtigung. Bei dem in letzter Nummer angezeigten Peters-Pfenning aus Bero-Münster soll es heißen: „Durch das bischöfliche Ordinariat Basel eingesandt.“

Nachstehende Werke sind gegen baar zu beziehen von

J. KÜMMERLIN,

Lithograph und Antiquar in Solothurn:

Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemein. Kirchenrechts d. Katholiken u. Evangelisten, wie sie in Deutschland gelten. 2 Bde. Münster 1832. N. G. L. T. Fr. 3.

Eisenschmid, Vergleichende Darstellung aller Kirchensagungen d. kath. Kirche durch alle Jahrhunderte mit Einschluß d. Synode zu Trieni. Verl. 1832. cart. Fr. 2.

Grossi Tommaso, J. Lombardi alla prima crociata. Milano 1826. R. E. L. T. (Ladenpreis neu Fr. 10.) Fr. 3.

Gaffner, Fr., Solothurner Schauplay. 4. Soloth. 1666. N. G. L. T. Fr. 5.

Köhler, Gr., praktische Anleitung für Seelsorger im Beichtstuble. Frankf. 1812. c. Fr. 2.

Einzelne Werke und Bibliotheken
kaufe stets zu angemessenen Preisen.

In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Dietl, Dr. A., Exhortationen, oder kurze Vorträge auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Kirchenjahrs. Herausgegeben von L. Mehler. Zweiter Jahrgang, erster Theil. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Fr. 3. 35.

Sales, Fr. v., Anleitung zur Beicht und Communion. Neue Ausgabe, sorgfältig aus den Schriften des Heiligen ausgezogen und mit ausgewählten Gebeten vermehrt. Mit einem Stahlstich. Fr. 1. 50.

In dieser neuen Ausgabe sind die köstlichen Lehren und heilsamen Rathschläge, die der hl. Bischof über Beicht und Communion in seinen verschiedenen Werken hinterlassen hat, zusammengestellt und mit der gewissenhaftesten Sorgfalt dem Inhalte nach geordnet.

Zu beziehen durch alle schweizer. Buchhandlungen.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Charakteristische Züge

aus

dem Leben Pius IX.

von

Abbé V. Dumax,

Secretär des Monseigneur de Ségur in Rom.

Aus dem Französischen.

VII. und 200 S. 8. geheftet. Preis Fr. 1. 30.

Das vorstehend angekündigte Buch enthält eine Reihe einfacher, aber wahrer Erzählungen, welche nicht nur das innerste Wesen des heiligen Vaters enthüllen, sondern auch die wichtigsten Begebenheiten aus dem Leben Papst Pius IX., gewiß eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unserer Zeit, vor dem Auge des Lesers aufrollen. Die Lectüre desselben wird sicher dazu beitragen, eine größere Liebe und eine noch innigere Ergebenheit für das Oberhaupt der Kirche in den Gemüthern anzufachen, aus welchem Grunde das Buch auch bereits von einem hochwürdigen Clerus auf das Wärmste empfohlen wurde.

Frz. Jos. Schiffmann,

Buchhändler und Antiquar in Luzern, verkauft stets die vorzüglichsten Werke der katholischen Theologie, sowie eine große Auswahl der besten Volks- und Jugendschriften, alt oder neu, zu den billigsten Antiquariatspreisen. Gute ältere Bücher und Werke können gegen beliebige neue umgetauscht werden; auch kauft derselbe fortwährend größere und kleinere Bibliotheken, besonders theologische und historische gegen baare Bezahlung.